noch vor Eintritt der zweiten Periode eine oder die andere jener Abgaben auf eine verbefferte, dem Intereffe beider Landestheile entsprechende Weise regulirt, so geschieht ihre Ginführung in der Dberlaufit in der Mage, daß letterer dagegen die verhaltnigma= Bige, nach Procenten der Totalfumme zu berechnende Verminde= rung an dem fatt ihrer Personalabgaben zu gewährenden Quanto

zu I el wird."

§. 19. (8. Grundabgaben. Cavalerie = Berpflegungsgelber. Beitragequoten beider Landestheile). "Bahrend der erften und zweiten Periode (§. 16.) bleiben Die Cavalerie = Berpflegungsgel= ber, als die einzige in beiden Landestheilen gleichmäßig bestehende Grundabgabe, von den übrigen Grundabgaben getrennt. — Da fie ein Surrogat der Natural = Einquartierung und Berpflegung der Reiterei find, und nur einen Theil der Grundsteuer = Contri= buenten treffen, auch die ihnen gegenüberstehende Gervielast der Infanterie-Garnisonstadte ebenfalls fortdauert, ohne in die Quotalberechnung aufgenommen zu werden, so gestatten sie eine an= bere, als die bisherige Repartition auf die beiden Landestheile und deren einzelne Steuerbezirke nicht, fondern werben in der bisherigen Mage und Sobe, ohne mit den Steuerbedurfniffen zu steigen und zu fallen, forterhoben und im Boraus zu Deckung der durch Grundabgaben aufzubringenden Gummen verwendet. Der Reft biefer Summe wird von beiden gandestheilen bergeftalt aufgebracht, daß bagu die alten Erblande nach Sohe von neun Behntheilen, die Oberlausig aber nach Hohe von einem Zehntheile beitragen."

§. 20. (Berechnung ber auf bie Dberlaufig kommenden Quote an Grundabgaben). "Bei Berechnung berjenigen Summe, welche nach Abzug der Cavalerie = Berpflegungsgelder als Beitrag zu ber burch bie bisherigen Grundabgaben gu bedenben Quote auf jeben ber beiben Landestheile fommt (§. 19.), wird nur ber birect vom Grundeigenthume ju erhebende Betrag berudfichtigt, mithin bas nach ber bisherigen Berechnungsweise burch die Accisübertragung mit Ginschlusse des Mahlgroschens gebeckte Quantum nicht in Unschlag gebracht. — Die hierbei in Unschlag zu bringenden Grundabgaben find: a) in den alten Erblanden: die Schocksteuer, die Quatembersteuer, die ritterschaftlichen Beis trage und das Donativ, wogegen die Stragenbau = Surrogatgel= ber, ba fie hauptfachlich zu Unterftugung erblandischer Gemein= ben beim Wegebaue bestimmt find, nicht in Unfat fommen; b) in ber Dberlaufit, und zwar im Landfreife: Die Rauchsteuer, Die Mundgutfteuer nebft bem Beitrage ber fteuerfreien Guter, Die Grundanlage, die Beitrage jum Chauffeebaue und die Policei-Miligfteuer, insoweit fie von Grundftuden erhoben wird; in ben ftabtischen Steuerbegirfen: Die ordinairen und extraordinairen Grundsteuern, und ber Beitrag ber Spannpflichtigen jum Chauffeebaue, wo folcher eingeführt ift. - Da die Koften des Chauffeebaues und ber Policei = Milig funftig aus ber Staatsfaffe gu bestreiten find, fo liegt der Dberlaufit bagu teine befondere Leiftung ob, fondern fie entrichtet ihren Beitrag in der Summe ihrer Grundsteuerquote mit. Allein als Mittel ju Aufbringung ber lettern muffen die bisher fur den Chauffeebau und die Policeimilig ausgeschriebenen Abgaben fortbestehen, weil fie gleichmäßiger ver-

Die Deputation hatte hierzu begutachtet:

theilt find, als die alten Grundfieuern."

Bu f. 17. Ueber ben Beitrag gur Ginatsschuldenkaffe wird bie Deput, bei bem 38. g. ihre Unficht barlegen und wieberholt bier nur die bereits oben gemachte Bemerfung, bag bei ber Unmoglichkeit, die Verschiedenheiten in ben einzelnen Abgabenzweigen . fofort auszugleichen, in Sinficht der indirecten und Perfonal-Abgaben fein anderes Mittel übrig blieb, als vor der Sand und bis gur funftigen Gleichstellung bei Teftsehung bes von und mit ber

jum Theile in der Oberlaufig eingeführt werden. Wird jedoch | haltniffes der Oberlaufig, den Magitab zu Grund zu legen, nach welchem bis jest jeder Landestheil mittelft der indirecten und Per= fonal = Abgaben wirklich zu Dedung bes Staatsbedurfniffes beis getragen hatte. Siermit ift aber auch bie Bestimmung verbunben worden, daß jede mit Bewilligung ber Standeversammlung einzuführende verbefferte ober neue Abgabe der bezeichneten Art fofort auf beide Landestheile gleichmäßig erftredt werden fann, bagegen aber auch ein Berfahren vorgezeichnet worden, um zu vermeiden, daß durch eine folche Beranderung in den indirecten ober Personalabgaben, neben einstweiliger Beibehaltung bisheri= ger ungleichmäßiger, feine Ueberburdung gegen ben dermaligen gegenseitigen status quo eintrete. - Wenn bemnachst erwahnt worden ift, daß die in ber Dberlaufig eingeführten birecten Beitrage zu dem Staatsbedurfniffe nur in Betracht bes geringen Ers trags der indirecten Abgaben zu ihrer dermaligen Sohe hatten ans fteigen konnen, fo ergiebt fich die Richtigkeit diefer Aufstellung fchon baburch, wenn man die Personalfteuern der alten Erblande mit den Personal : Abgaben in der Dberlausit vergleicht. Rach der in der Beilage sub A. enthaltenen, auf amtliche Unterlagen gegrundeten Mittheilung betrugen lettere im Jahre 1831 nach dem Goll : Einkommen 33,396 Thir. 14 gr. 6 pf.; erftere aber 154,613 Thir. 21 gr. 1 pf., so daß hiernach ein Berhatinis der Dherlaufig zu ben Erblanden: wie 173 zu 824, ober wie 3 zu 14, ober 1 zu 42 fich ergeben wurde, ein Berhaltniß, welches fich von felbft fogleich als übermäßig boch barftellt.

> Bu G. 18. Das Jahr 1831, als das Jahr ber Errichtung ber neuen Berfaffung, erscheint als bas angemeffenfte Normal-Jahr, bei welchem jedenfalls die Soll-Einnahme als Maßitab des status quo festzusegen gewesen ift. — Als Resultat stellt sich nun nach den erhaltenen Mittheilungen über bas Goll : Einkom:

men bes Jahres 1831 folgendes dar:

In ben alten Erblanben: Fleischsteuer 130,860 Thir. 10 gr. 5 pf. Mahlgroschen 2 = 11 = 19,090 = 86,551 = 10 = 1 = Geleite Tranksteuer v. Biere nach 52*), 31,629 23 = 21 = 1 = Personensteuer 154,613 = 422,745 Thir. 20 gr. 2 pf.

In ber Dberlaufig:

Perfonen = und Schutsteuer, Ropf=, Hausmanns=, Ge= werbsteuer nebst Zusat zu letterer, Policei = Miliz = Abgabe, in so weit dieselbe nicht von dem Grundeigenthum zu entrichten ift.

33,396 Thir. 14 gr. 6 pf.

Das Beitrageverhaltniß ber Oberlaufit an indirecten und Perfonal = Abgaben wurde daber fich verhalten :

wie 1 zu 12 (222) 2.

Bu der Berschiedenheit, welche in den Abgaben der ermahn= ten Gattung zwischen ben alten Erbiander: und ber Dberlaufit ftatt findet, tritt nun aber auch noch eine andere hingu, welche in der verschiedenen Urt und Weise liegt, nach welcher diese Ab= gaben in ben einzelnen Steuerbegirten ber Dberlaufig erhoben roerden, und wovon die Beilage sub () ju bem Decret nabere Nachweifung giebt. Deghalb ift es norgig, ein Firum festzuftels len, wie es hier beabsichtigt wird, um, im Fall eine ober bie andere jener in ben alten Erblanben bestehenden Abgaben aufgehoben oder in ihren Erhebungefagen vermindert wurde, auch der Dberlaufig eine nach jenem Firum gu berechnende verhaltnigmas Bige Abminderung ihres Beitrags = Quantums gewähren zu ton= nen. Gollte 3. B. funftig bas Geleite in ben alten Erblanden aufgehoben werden, fo murbe in bem oben aufgestellten Goll=

^{*)} Es kann hier nur bas Soll = Einkommen nach Abzug ber Regiekoften neuen gemeinschaftlichen Bewilligung beginnenden Beitragever- | steuer von auslandischem Bier und Wein gehort nicht hierher. mit hinzufugung ber Refte des Jahres 1831 in Unrechnung kommen, Tranks